

Schutzkonzept vor sexuellem Missbrauch und Gewalt



Wisperschule Lorch

Grundschule

Schauerweg 2

65391 Lorch am Rhein

Telefon: 06726 2011

Inhaltsverzeichnis

1. Leitbild.....	3
2. Risiko- und Gefährdungsanalyse	4
3. Schutzkonzept vor sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt..	6
4. Was sind Schutzkonzepte?	6
5. Definitionen Gewalt.....	7
6. Schulische Maßnahmen bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe:.....	8
7. Präventionsangebote in der Wisperschule	13
8. Allgemeines Beratungsangebot für alle Schülerinnen und Schüler....	15
9. Wichtige Adressen – Telefonnummern von Fachstellen und Hilfsorganisationen.....	16

1. Leitbild

Angesichts der Tatsache, dass eine große Zahl von Mädchen und Jungen über alle Altersgruppen hinweg Betroffene von sexualisierter Gewalt wird und die meisten von ihnen auch Schülerinnen und Schüler sind, sind wir uns als Schule unserer besonderen Verantwortung für Prävention und Intervention bewusst. Schule ist ein zentrales Lebensfeld für Kinder und kann für belastete und traumatisierte Schülerinnen und Schüler ein wichtiges stützendes Umfeld sein. Lehrkräfte sind statistisch gesehen bevorzugte Erstansprechpersonen für Kinder. An unserer Schule wird jede Form von Ausgrenzung und Gewalt, auch sexuelle Gewalt geächtet. Um diesem Ziel näher zu kommen, orientieren wir uns im Schulalltag an einem Schutzkonzept zur Prävention und Intervention bei Gewalt und sexuellem Missbrauch. Mit diesem Schutzkonzept wollen wir der schulischen Verantwortung für den Kinderschutz, der sich aus dem Erziehungsauftrag der Schulen ergibt, gerecht werden. Wir wollen dafür sorgen, dass Missbrauch hier keinen Raum erhält, aber Schülerinnen und Schüler, die von Missbrauch betroffen waren oder sind, bei uns Hilfe finden. Das Schutzkonzept soll dafür Sorge tragen, dass unsere Schule nicht zu einem Tatort wird und Kinder hier keine (sexuelle) Gewalt durch Erwachsene oder andere Schüler/ Schülerinnen erleben. Zum Anderen wollen wir ein Kompetenz- und Schutzort sein, an dem Kinder, die innerhalb oder außerhalb der Schule von (sexueller) Gewalt bedroht oder betroffen sind, Hilfe und Unterstützung finden, um die Gewalt zu beenden und verarbeiten zu können. Das Schutzkonzept hat also die Aufgabe, Handlungsspielräume von Täterinnen und Tätern einzuschränken und für alle Handlungssicherheit zu schaffen!

2. Risiko- und Gefährdungsanalyse

a) Baulicher Bereich:

Schulen in Deutschland sind offene Einrichtungen ohne Umzäunung. Unser Schulgebäude hat einen Haupteingang und einen Hintereingang über den Schulhof. Der Hintereingang ist stets offen und zugänglich für jeden.

Der Außenbereich unterteilt sich in drei Bereiche (Fußballplatz, Schulhof, Garten). Sowohl in den Pausen als auch im Ganztags sind Aufsichten eingeteilt. In der Regel sind Kinder nie alleine. Während des Unterrichts arbeiten Kinder auch in Gruppen auf den Fluren. Eine Ausnahme stellt der Toilettengang dar (Kindern, die dies wünschen, wird die Möglichkeit gegeben, zu zweit zu gehen).

b) Schutzraum Schule:

Bei allen Elternabenden und Infoveranstaltungen werden die Eltern darauf hingewiesen, dass ihre Kinder den Weg zur Schule (spätestens ab dem Tor zum Schulhof) alleine schaffen. Dadurch erzeugen wir einen Schutzraum für Kinder. Sie müssen nicht befürchten, dass sie von Eltern angesprochen und sogar verbal bedroht werden.

Eine Zuwiderhandlung wird durch das Schulpersonal unterbunden und ein Betretungsverbot des Schulgeländes wird in schriftlicher Form ausgesprochen.

c) Personalbereich:

Unser Schulteam umfasst durchschnittlich ca. 25 Beschäftigte, bestehend aus der Schulleitung, den Lehrkräften, Betreuungskräften und dem Hausmeister. Durch besondere Bedürfnisse einzelner Kinder und zum Ausgleich gesellschaftlicher Veränderungen, die neue Aufgaben für Schule mit sich bringen, bedarf es außerdem zusätzliche Kooperationspartner, wie Schulsozialarbeiter und BFZ-Lehrerinnen. Das

Kollegium wird immer zeitnah über personelle Veränderungen informiert. Auf dem Gelände arbeitende Handwerker müssen sich im Sekretariat anmelden. Fremde Personen werden von allen Erwachsenen, die hier arbeiten, angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthalts gefragt.

d) Gestaltung von Nähe und Distanz:

In der Zusammenarbeit mit Kindern ist ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz notwendig. Die Beziehungsgestaltung muss dem Arbeitsfeld entsprechen und stimmig sein. Es wird darauf geachtet, dass keine emotionalen oder körperlichen Abhängigkeiten entstehen.

Angemessener Körperkontakt/ körperliche Berührungen gehören zum alltäglichen Umgang in der Grundschule und dienen häufig als Unterstützung. Es wird immer darauf geachtet, dass Körperkontakt altersgerecht und der jeweiligen Situation angemessen ist.

Überschreiten andere Kinder Grenzen im Umgang mit Gleichaltrigen, wird auf die Einhaltung der Grenzen hingewiesen.

Körperliche „Nähe“ ist angemessen, wenn:

- man sich damit keine eigenen Bedürfnisse nach körperlicher Nähe erfüllt
- die körperliche Nähe den Bedürfnissen und dem Wohl des Kindes zu jeder Zeit entspricht

Wir schützen die Intimsphäre von Kindern. Vor Betreten der sanitären Anlagen oder Umkleidekabinen klopfen wir an.

Auf die Sprache ist zu achten. In keiner Form der Begegnung mit Kindern eine sexualisierte Sprache oder Gestik, ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen verwenden.

e) Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken.

Wir respektieren, wenn Kinder nicht gefilmt oder fotografiert werden möchten. Die Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen bedarf ihrer Zustimmung **und** der ihrer Sorgeberechtigten.

3. Schutzkonzept vor sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt

Sexueller Missbrauch von Minderjährigen durch Erwachsene geschieht nicht aus Versehen, sondern ist zumeist eine geplante Tat. Entsprechend braucht auch die Prävention einen Plan:

Ein Schutzkonzept, um Tätern und Täterinnen keinen Raum für Missbrauch zu geben. Zu einem Schutzkonzept gehören zum Beispiel Fortbildungen für alle Fachkräfte, ein einrichtungsspezifischer Handlungs- oder Notfallplan sowie Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte.¹

4. Was sind Schutzkonzepte?

Schutzkonzepte helfen Organisationen und Einrichtungen des Bildungssektors, wie Schulen, zu Orten zu werden, an denen Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt geschützt werden.

Das Schutzkonzept soll dazu dienen, das Kindeswohl unserer Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, das heißt, körperliche und seelische Übergriffe auf Kinder der Wisper Grundschule zu vermeiden, bzw. zu unterbinden. Der Kinderschutz innerhalb unserer Schule bezieht sich auf den Schutz der Schülerinnen und Schüler vor Übergriffen, durch andere Schülerinnen und Schüler, durch den Kindern

¹ Schutzkonzepte: Kein Raum für Missbrauch: beauftragte-missbrauch.de

nahestehenden Personen, durch Fremde, die sich während der Schulzeit auf dem Schulgelände widerrechtlich aufhalten sowie durch das pädagogische Personal.

Mit diesem Schutzkonzept wollen wir der schulischen Verantwortung für den Kinderschutz, der sich aus dem Erziehungsauftrag der Schulen ergibt, gerecht werden. Wir wollen dafür sorgen, dass Missbrauch hier keinen Raum erhält, aber Schülerinnen und Schüler, die von Missbrauch betroffen waren oder sind, bei uns Hilfe finden.

Das Schutzkonzept hat also die Aufgabe, Handlungsspielräume von Täterinnen und Tätern einzuschränken und für alle Handlungssicherheit zu schaffen!

5. Definitionen Gewalt

Hierbei gibt es verschiedene Formen von Gewalt: Physische Gewalt (z.B. Schlagen, Festhalten), psychische Gewalt (z.B. Demütigung, Liebesentzug), verbale Gewalt (z. B. Anschreien, Bedrohen), die Nichtachtung der kindlichen Individualität, Vernachlässigung (ungepflegtes Äußeres, Vernachlässigung der Grundbedürfnisse wie Schlafen, Essen) und sexuelle Gewalt.

Sexuelle Gewalt: Ein sexueller Übergriff liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten Übergriffigen und den betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung und körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.²

Sexualisierte Gewalt:

Sexualisiertes Verhalten (Gesten, Sprache, Handlungen) welches als Mittel zur Machtausübung und Erniedrigung und Kontrolle eines anderen eingesetzt wird.

Dient der Machtausübung, Demütigung, Kontrolle und Erniedrigung eines Anderen.

² Die Techniker (2017). Sexuelle Gewalt an Kindern.

<https://www.tk.de/tk/kind/kindesmisshandlung/kindesmisshandlung/213344> (03.07.2017)

6. Schulische Maßnahmen bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe:

Bei sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen handelt es sich um eine Straftat, die sich zumeist im sozialen Nahbereich, etwa der Familie, der Nachbarschaft, der gemeinsamen Freizeitgestaltung oder aber der pädagogischen Betreuungssituation, ereignet.

Die vielfältigen individuellen Veränderungen und Signale gilt es aufmerksam und sensibel wahrzunehmen. Die Deutung solcher Signale und Indizien ist schwierig. Symptome, die nach außen hin sichtbar werden, hängen von der Intensität, der Abhängigkeit vom Opfer zum Täter sowie der Dauer des Missbrauchs ab. Eindeutige psychische Anzeichen existieren nicht. Jedoch resultiert aus sexuellem Missbrauch häufig eine Verhaltensänderung bei den Opfern.³

Mögliche erkennbare Anzeichen dafür können sein:

- eine Zunahme von Ängstlichkeit und/oder Aggressivität
- Leistungsabfall
- Tendenz zum sozialen Rückzug (z.B. beim Spielen in den Pausen, Teamfähigkeit)
- Konzentrationsschwächen
- sexualisiertes Verhalten gegenüber anderen Kindern
- psychosomatische Beschwerden (z.B. Bauch- und/oder Kopfschmerzen)
- Hauterkrankungen (z.B. Neurodermitis)
- hohe Fehlzeiten in der Schule

In einem Verdachtsfall von sexueller Gewalt bietet ein konkreter Handlungsablauf allen schulischen Beschäftigten die erforderliche Sicherheit.

³ Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialdienst (ASD).

Es gibt drei verschiedene Konstellationen sexuellen Missbrauchs, die auftreten könnten:

a) Sexuelle Gewalt durch eine Person außerhalb der Schule (z.B. in der Familie, im Sportverein)

b) Sexuelle Gewalt durch Mitschülerinnen oder Mitschüler in der Schule

c) Sexuelle Gewalt durch Erwachsene in der Schule (z.B. durch eine Lehrkraft, pädagogische oder nicht-pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, Kooperationspartner, Ehrenamtliche, ...)

In allen Fällen muss zwischen dem Recht des Kindes auf Vertraulichkeit und Informationseinhaltung auf der einen Seite und unserer beruflichen Pflicht zur Meldung einer Kindeswohlgefährdung sowie dem Recht des Kindes auf eine gesunde Persönlichkeitsentwicklung und dem Schutz vor schweren Schädigungen auf der anderen Seite abgewogen werden. Es empfiehlt sich daher, einem Kind im Gespräch nie zu versprechen, dass man nichts weitersagen wird, sondern rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass man Straftaten melden muss. Aber man kann immer versprechen, dass man nichts ohne Rücksprache mit dem Kind unternehmen wird und das Kind stets über alle weiteren Schritte informiert. Zentrale Botschaften an die von Gewalt betroffenen Kinder können sein: - Ich nehme dich ernst! - Ich glaube dir – Du bist nicht schuld! - Gemeinsam finden wir Lösungen!

Was tun bei Vermutungen? –

Auffälligkeiten dokumentieren (mit Datum) –

Vertrauen der Betroffenen gewinnen

Missbrauchsunspezifische Themen einbringen (z.B. gute und schlechte Gefühle, „Mein Körper gehört mir“, gute und blöde Geheimnisse, ...)

Auf keinen Fall:

Gegenüberstellung von Betroffenen und Beschuldigten

Eltern vom Verdacht informieren ohne Sicherheit über ihre Reaktion
(Geheimhaltungsdruck erhöht sich bei innerfamiliärem Missbrauch)

Handelt es sich um einen ernstzunehmenden Verdacht? Jegliche Anhaltspunkte sind der Strafverfolgungsbehörde zu melden und diesen die weiteren Ermittlungen und Bewertungen in strafrechtlicher Hinsicht zu überlassen.

Siehe Schaubilder⁴

⁴ ubskm.de - Website der Missbrauchsbeauftragten: beauftragte-missbrauch.de

ABB. 1: SCHULISCHE MASSNAHMEN BEI VERDACHT AUF SEXUELLE ÜBERGRIFFE



FALL C:
ÜBERGRIFFE VON SCHÜLERINNEN UND
SCHÜLERN UNTEREINANDER

Lehrkraft oder **Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Schule** erhält Kenntnis von Verdachtsfall im schulischen Bereich; sammelt und dokumentiert Hinweise auf Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung).

Einberufung einer Konferenz der **Klassenleitung (KL)**, **schulischen Ansprechperson** und **Schulleitung (SL)** bzgl.

- pädagogischem Vorgehen,
- Einbeziehung schulischer und externer Hilfesysteme (z. B. Schulpsychologie).

Schulische Sofortmaßnahme:
in der Regel sofortige Trennung von Tatverdächtigen und Opfern erforderlich!

Gespräche der **SL** und **KL** mit den Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung von Opfern und Tätern (getrennt!) über

- Hilfemaßnahmen bzw. Sanktionen,
- pädagogische und/oder Ordnungsmaßnahmen (z. B. zur Trennung von Täter und Opfer).

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist Beratung durch **eine insoweit erfahrene Fachkraft (iseF)** möglich (s. Kap. 2.e), ggf. sofortige Einschaltung des **Jugendamtes**.

Bei Verdacht einer strafbaren Handlung hat **SL** dem **Staatliches Schulamt (SSA)** zu berichten, das über weitere altersabhängige Maßnahmen entscheidet; ggf. Strafanzeige durch oder nach Absprache mit Opfer und dessen **Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung**; soweit erforderlich externe Beratung.

SL und **SSA** entscheiden auf Antrag der Klassenkonferenz ggf. über eine Ordnungsmaßnahme nach § 82 HSchG.

FALL D:
ÜBERGRIFFE AUF BESCHÄFTIGTE
DER SCHULE

Betroffene Lehrkraft, Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Schule und/oder **Schulleitung (SL)** erhält Kenntnis von Verdachtsfall; sammelt und dokumentiert alle Angaben über fragliches Fehlverhalten und seine Folgen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung).

Bei erhärtetem Verdacht Rücksprache der **SL** über weiteres Vorgehen mit:

- mutmaßlichem Opfer,
- schulischer Ansprechperson sowie
- dem Staatlichen Schulamt (SSA), vorab mündlich, außerdem schriftlicher Bericht.

Gespräch der **SL** mit **beschuldigter Person** und ggf. gesetzlicher Vertretung:

- Konfrontation mit dem Verdacht und ggf. möglichen dienst- und schulrechtlichen Konsequenzen,
- auf Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes hinweisen,
- Grenzeinhaltung gegenüber vermutlichem Opfer einfordern,
- auf Hilfemöglichkeiten und ggf. pädagogische Unterstützungsmaßnahmen bei Schülerin oder Schüler (SuS) und evtl. mögliche strafrechtliche Verfolgung hinweisen.

Einleitung dienstrechtlicher Schritte oder Ordnungsmaßnahmen über die Schulleitung durch das **SSA**, wenn erforderlich.

Opfer stellt ggf. Strafanzeige und erhält bei Bedarf Unterstützung und Information durch die SL oder die schulische Ansprechperson einschließlich Hinweis auf externe Beratungsmöglichkeiten (s. Kap. 2.c, 2.d und Anhang 5).

In Verdachtsfällen und auch präventiv ist es wichtig mit professionellen Partnern zu kooperieren, da das päd. Personal der Schule nicht in allen Bereichen ausgebildet sein kann. Wir sind weder Kriminalbeamte und führen Verhöre oder Beweisaufnahmen, noch können wir selbst psychologische Aufarbeitung anbieten. Wir sind in unserer Funktion als Vertraute, alltägliche Bezugspersonen wichtiges Bindeglied zur Vermittlung weiterer Hilfen!

7. Präventionsangebote in der Wisperschule

Im Unterricht und in der Betreuung werden Projekte und Unterrichtsinhalte angeboten, durch die die Schülerinnen und Schüler lernen Grenzen zu erkennen, zu setzen und zu akzeptieren.

Diese Präventionsangebote beinhalten altersangemessene Informationen über Rechte und Pflichten des alltäglichen Miteinanders. Im Besonderen auch über sexuelle Selbstbestimmung, das Recht auf körperliche Unversehrtheit und den Schutz vor Gewalt.

Dabei sind Mitbestimmung, Teilhabe und Meinungsäußerung von Kindern und Jugendlichen in allen sie betreffenden Angelegenheiten unverzichtbar und machen Kinder stark und selbstbewusst (UN Kinderechtskonvention)

1. Stärkung des Selbstbewusstseins:

Kinder, die gehört werden und mitbestimmen dürfen, entwickeln ein stärkeres Selbstbewusstsein. Das hilft ihnen, sich gegen unangemessenes Verhalten zu wehren.

2. Erkennen und Benennen von Grenzüberschreitungen:

Wenn Kinder ihre Meinung äußern können, lernen sie eigene Grenzen zu setzen und die Anderer zu respektieren. Sie lernen Grenzüberschreitungen zu erkennen und zu benennen.

3. Vertrauensvolle Beziehungen:

Durch ihre aktive Beteiligung erleben Kinder Selbstwirksamkeit und dass sie mit ihren Anliegen ernst genommen werden. Es entsteht eine vertrauensvolle Beziehung zu Erwachsenen, was es Kindern erleichtert, sich an sie zu wenden, wenn sie Hilfe benötigen.

4. Förderung von Respekt:

Wenn Kinder lernen, dass ihre Stimme zählt aber auch die der Anderen, fördert das den gegenseitigen Respekt, was zu einem Umfeld führt, in dem Übergriffe nicht toleriert werden.

Umsetzung im Schulalltag

- Leitbild und Schulkultur – (präventive Erziehungshaltung und Regeln zu Nähe und Distanz)
- Klassenregeln
- Klassenrat
- Buddy
- Gelbe Engel
- Sozial AG
- Präventionstheater wie z.B. „Die Nein-Tonne“
- Medien rund um das Thema Kinderrechte und Schutz vor Gewalt
- Ganztagsbetreuungskonzept (Regeln des Miteinanders)
- Projektarbeit:
 - Kinderrechte
 - Sexualerziehung / Mein Körper gehört mir
 - Medienkompetenz

8. Allgemeines Beratungsangebot für alle Schülerinnen und Schüler

Alle Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit durch die Schulsozialarbeiterin beraten zu werden. Die Schülerinnen und Schüler können sich bei persönlichen Problemen, die beispielweise den Schulalltag oder den Alltag zuhause betreffen, mit ihren Anliegen an die Schulsozialarbeiterin wenden. Auch Lehrerinnen und Lehrer sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben hier die Möglichkeit, die Schulsozialarbeiterin unterstützend und beratend hinzuzuziehen. Besonders bei einem möglichen Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung steht diese beratend und begleitend zur Seite. Außerdem steht die Schulsozialarbeiterin auch beratend für Eltern und Erziehungsberechtigte zur Verfügung. Bei Problemlagen und Erziehungsfragen können sich Eltern und Erziehungsberechtigte an die Schulsozialarbeiterin wenden und Beratung und weitere Hilfsangebote erhalten und weitervermittelt werden.

9. Wichtige Adressen – Telefonnummern von Fachstellen und Hilfsorganisationen

- **Notfallnummern:**

110 Polizeinotruf

112 Feuerwehr und Rettungsdienst

116 117 ärztlicher Bereitschaftsdienst

- **Polizeidienststelle**

Auf der Lach 7

65385 Rüdesheim/ Rhein

Tel.: 06722/ 91120

- **Kinder- und Jugendhilfe**

Rheingau-Taunus-Kreis

Heimbacher Straße 7

65307 Bad Schwalbach

Tel.: 06124 510-0

- **Kinder- und Jugendhilfe**

Rheingau-Taunus-Kreis

Aussenstelle Rüdesheim

Am Eibinger Tor 14

65385 Rüdesheim am Rhein

Tel.: 06124 510 - 583

- **Erzieherische Jugendhilfe (Beratung und Hilfen)**

Tel.: 06124 510-583

- **Kinderschutzabteilung (Kindeswohlgefährdung, Häusliche Gewalt)**

Tel.:06722 407- 9169

06722 407- 9146

06124 510 - 657

06124 510 - 737

06124 510 - 750

- **Familienberatungsstelle für Eltern, Kinder- und Jugendliche
des Rheingau-Taunus-Kreises & ISOFA (Insofern erfahrene Fachkraft)**

Am Eibinger Tor 14

65385 Rüdesheim

06722 / 407 91 43

jugend-familienberatung@rheingau-taunus.de

eb-r@rheingau-taunus.de

- **Staatliches Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreises**

Walter-Hallstein-Straße 3-7

65197 Wiesbaden

Tel.: 0611 88030

- **Wildwasser Wiesbaden e.V. – Verein gegen sexualisierte Gewalt
Fachberatungsstelle für Mädchen und Frauen**

Dostojewskistraße 10

65187 Wiesbaden

Tel: 0611 808 619

E-Mail: info@wildwasser-wiesbaden.de

Offene Sprechzeit: dienstags 16:00- 18:00 Uhr

- **Wildwasser Wiesbaden e.V. - Verein gegen sexualisierte Gewalt
Fachberatungsstelle männliche* Betroffene**

Wildwasser Wiesbaden e.V. ist entschlossen, einen positiven Beitrag zur Bewältigung sexualisierter Gewalt zu leisten. Wir freuen uns deshalb nun auch männlichen* Betroffenen Unterstützung zukommen lassen zu können.

**Dostojewskistr. 10,
1.Obergeschoss
D-65187 Wiesbaden**

Tel: 0611 – 80 86 19 / Fax: 0611 – 84 63 40

E-Mail: info@wildwasser-wiesbaden.de

<https://wildwasser-wiesbaden.de>

- **profamilia**

Beratung rund um Sexualität

Langgasse 3

65183 Wiesbaden

Tel: 0611 450 4580

E- Mail: wiesbaden@profamilia.de

Sprechstunde: dienstags 14:00 - 17:00 Uhr

- **Nummer gegen Kummer:**

11 61 11 (für Kinder und Jugendliche) Die Nummer ist kostenlos!

- **Nummer gegen Kummer:**

0800 / 111 0 550 (für Eltern)

- **Hilfe – Telefon „Sexueller Missbrauch“**

Tel: 0800 – 22 55 530 (bundesweit, kostenfrei, anonym)

E- mail: www.hilfe-telefon-missbrauch.de

- **Hilfe – Telefon**

Beratung bei organisierter, sexualisierter und ritueller Gewalt

Tel: 0800 – 30 50 750 (bundesweit, kostenfrei, anonym)

- **Beratungsstelle für Prävention und Hilfen bei Gewalt**

Caritaszentrum Bad Schwalbach

Reitallee 6

65307 Bad Schwalbach

Tel: 06124 – 729 229

E-Mail: interventionsstelle@caritas-wirt.de

- **NeW Wiesbaden**

Kontaktstelle für traumatisierte geflüchtete Menschen

Luisenstraße 26 (Hinterhaus 4. OG)

65185 Wiesbaden

Tel: 0611/ 690 70 445

0611/ 690 70 446

Fax: 0611/ 690 70 447

E-Mail: info@new-wiesbaden.de

www.werkgemeinschaft-wiesbaden.de

- **Netzwerk gegen Gewalt**

<https://netzwerk-gegen-gewalt.hessen.de/themen/mobbing>

- **klicksafe** Cybermobbing und andere Themen rings um Digitalität

<https://www.klicksafe.de/themen/kommunizieren/cyber-mobbing/>